



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes AfD  
vom 02.08.2022

### **Schicksal des Konzepts des damaligen Staatsministers für Umwelt und Gesundheit Dr. Markus Söder: Bürger-Windanlagen**

Auszug aus einem Interview des Deutschlandfunks mit dem damaligen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit Dr. Markus Söder: „*Heinemann: Alexander Dobrindt, der CSU-Generalsekretär, spricht von Bürger-Solar- und Bürger-Wind-Anlagen [...] – Söder: Das glaube ich nicht. Wir haben ja jetzt allein durch die Ankündigung der Debatten viele, viele Nachfragen. Das CSU-Konzept, das wir heute hoffentlich beschließen werden, basiert ja sehr stark auf der Gesamtvorlage, die ich gemacht habe, fast in allen Details, und da steht genau das auch drin mit Bürger-Wind-[...]Anlagen, indem wir die Bürger selber sozusagen zum Energieversorger machen [...] Keiner soll sich Sorge machen, dass jetzt an jedem Ort, in jedem Dorf eine Anlage aufgestellt wird, aber wir werden halt konzentriertere Windparks haben, die wir beispielsweise auch bei uns ausbauen können, Fotovoltaik, Biomasse in vielen kleinen Bereichen [...] Wir müssen Schwerpunkte setzen und wir haben Ecken, in denen Wind hervorragend funktioniert [...] Wir wollen am Ende nicht zu einem Stromimportland werden und dann quasi den Strom von anderen Kernenergieländern beziehen [...] Alle diejenigen, die automatisch von Preissteigerungen ausgehen, da rate ich zur Skepsis [...] denn Kommunen, kommunale Energieunternehmen werden als dezentrale Einheiten die Großen sozusagen in den Wettbewerb zwingen und damit auch den Preis angehen. Nicht zuletzt die Steuer ist eine Frage. Wir haben 40 Prozent Strompreis, der in Deutschland durch Steuern generiert wird. Also die Versorgungssicherheit ist auf der einen Seite, die Preisstabilität, und deswegen 2020, 2022 gut machbar [...] Jeder der sagt, wer sich um Ökologie kümmert, macht die Grünen stärker, dem sage ich, wer sich nicht darum kümmert, der wird am Ende die Grünen ganz stark machen [...] Heinemann: Kann man auch anders sehen. Man kann sagen, das C im Parteinamen steht künftig für Chamäleon, die Farbe wechselt mit der Stimmung [...] Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer, wird wegen des geplanten Ausbaus der Windräder oder der Windenergie mit den Worten zitiert, ‚sind die denn verrückt geworden‘. Das war unter anderem auch auf Sie gemünzt. [ ] Söder: Wir haben in der Landtagsfraktion eine engagierte und gute Diskussion geführt und am Ende bei drei Gegenstimmen nur, bei drei Gegenstimmen nur diese Konzeption jetzt beschlossen. Wir haben heute Parteivorstand [...] Aber wir können uns jetzt nicht nur mit dem Argument, wir haben 30 Jahre jetzt an einer bestimmten Position festgehalten, allein auseinandersetzen [...] wir müssen die Grünen stellen vor Ort, dass man nicht nur im Landtag und Bundestag formulieren kann ‚raus aus der Kernenergie‘, aber vor Ort quasi jede Bürgerinitiative anstacheln, die gegen erneuerbare Energien ist [...] Verlängerung der Kernenergie, [...] ist weder gesellschaftlich, noch energiepolitisch wünschenswert“ (Link: [www.deutschlandfunk.de/soeder-erneuerbare-energien-sind-eine-grosse-chance-100.html](http://www.deutschlandfunk.de/soeder-erneuerbare-energien-sind-eine-grosse-chance-100.html)).*

Auszug aus dem 10H-Beschluss des bayerischen Verfassungsgerichtshofs: „Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass moderne Windkraftanlagen eine Höhe von 200 m erreichen und dementsprechend einen Mindestabstand von 2.000 m zu geschützten Wohngebäuden einhalten müssen, verbleibt eine Restfläche von 1,7 % der Landesfläche (vgl. Zaspel-Heisters, a. a. O.). Daraus ergibt sich bei einer Gesamtfläche Bayerns von 70.550 km<sup>2</sup> ein Bereich von ca. 1.199 km<sup>2</sup>, in dem mögliche Standorte für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weiterhin zur Verfügung stehen [...] Für den Landesgesetzgeber ergibt sich aus der bundesrechtlichen Öffnungsklausel nicht die Verpflichtung, die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen in Bayern wie ein Planungsträger im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf ihre Eignung für Windenergienutzung zu bewerten und nach einer Abwägung als Planergebnis den Mindestabstand so festzulegen, dass der Windenergie substanziiell Raum verschafft wird“ (Link: [www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/14-vii-14-entscheidung-u.pdf](http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/14-vii-14-entscheidung-u.pdf)).

Die Bundesregierung rechnet derzeit mit einem Flächenbeitrag von 1,8 Prozent, den Bayern bis 2032 für Windkraftanlagen zu stellen habe (vgl. Link: [dserver.bundestag.de/btd/20/025/2002583.pdf](http://dserver.bundestag.de/btd/20/025/2002583.pdf)).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Das Konzept der Staatsregierung zu Bürger-Windparks ..... 6
  - 1.1 Welche Details des Konzepts der Staatsregierung, „grüner“ zu werden aus folgendem Zitat „Das CSU-Konzept, das wir heute hoffentlich beschließen werden, basiert ja sehr stark auf der Gesamtvorlage, die ich gemacht habe, fast in allen Details, und da steht genau das auch drin mit Bürger-Wind-Anlagen, indem wir die Bürger selber sozusagen zum Energieversorger machen“ stammten nicht vom damaligen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit und heutigen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder (bitte lückenlos offenlegen und hierbei auch Kernpunkte des Konzepts dieser Bürger-Windparks offenlegen)? ..... 6
  - 1.2 Welches politische Schicksal hat das offenbar beschlossene Konzept der „Bürger-Windparks“ bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage genommen (bitte hierbei auch Förderprogramme, Fördergelder etc., die ausschließlich dem Konzept der „Bürger-Windparks“ zugutekamen/kommen, offenlegen)? ..... 6
  - 1.3 Ist das Zitat, „jeder, der was Anderes will, der bedeutet Verlängerung der Kernenergie, und das ist weder gesellschaftlich, noch energiepolitisch wünschenswert“, im Zusammenhang mit den Zitaten aus 1.1 und den Zitaten aus dem Vorspruch dahingehend zutreffend verstanden, dass die in „Bürger-Windparks“ gewonnene Energie, die durch Abschaltung der „unerwünschten Kernenergie“ abgeschalteten Strommengen hätten ersetzen sollen (bitte begründen)? ..... 6
2. Die Umsetzung des Konzepts der Staatsregierung zu Bürger-Windparks ..... 7

---

2.1	Wo stehen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Betrieb, im Bau oder in Planung befindliche Windkraftanlagen, die dem von der Staatsregierung beschlossenen Konzept der „Bürger-Windparks“ entsprechen (bitte lückenlos offenlegen)? .....	7
2.2	Wie viele Bürger sind an jedem der in 2.1 abgefragten Parks beteiligt (bitte lückenlos und in jedem Fall die Beteiligungsformen offenlegen)? .....	7
2.3	Welche Mengen an Strom wurden im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 in allen „Bürger-Windparks“ – ggf. schätzungsweise – gewonnen (bitte monatsweise offenlegen)? .....	7
3.	Der 10H-Beschluss des Verfassungsgerichtshofs .....	7
3.1	Teilt die Staatsregierung die vom Verfassungsgerichtshof dem Beschluss aus der Rechtssache I. Verfahren (Vf.) 14-VII-14 et. al. in Randnummer (Rnr.) 136 zugrunde gelegte Tatsache „Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass moderne Windkraftanlagen eine Höhe von 200 m erreichen und dementsprechend einen Mindestabstand von 2.000 m zu geschützten Wohngebäuden einhalten müssen, verbleibt eine Restfläche von 1,7 Prozent der Landesfläche (vgl. Zaspel-Heisters, a. a. O.). Daraus ergibt sich bei einer Gesamtfläche Bayerns von 70.550 km <sup>2</sup> ein Bereich von ca. 1.199 km <sup>2</sup> , in dem mögliche Standorte für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weiterhin zur Verfügung stehen“, bei denen darüber hinaus noch die „Bestandsschutzregelung“ keine Anwendung finden (bitte hierbei auch die „Restfläche“ des Staatsgebiets offenlegen, die bei Beibehaltung der 10H-Regelung für Windradhöhen von ausschließlich 150 Metern oder 100 Metern für derartige Anlagen zur Verfügung stünde)? .....	7
3.2	Teilt die Staatsregierung die vom Verfassungsgerichtshof dem Beschluss aus der Rechtssache I. Vf. 14-VII-14 et. al. in Rnr. 137 mit den Worten „Für den Landesgesetzgeber ergibt sich aus der bundesrechtlichen Öffnungsklausel nicht die Verpflichtung, die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen in Bayern wie ein Planungsträger im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf ihre Eignung für Windenergienutzung zu bewerten und nach einer Abwägung als Planergebnis den Mindestabstand so festzulegen, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird“ zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, dass es keinen Anspruch eines Betreibers von Windkraftanlagen gibt, von der öffentlichen Hand einen Standort zu erhalten, der ihm einen maximal möglichen Gewinn ermöglicht? .....	8
3.3	Teilt die Staatsregierung die aus den in 3.1 und 3.2 dargelegten Zitaten abgeleitete Schlussfolgerung aus dem Jahr 2016, dass es gemessen an den in der Rechtssache I. Vf. 14-VII-14 etc. des Verfassungsgerichtshofs zugrunde gelegten Maßstäben keinerlei Änderungen der 10H-Regelung bedarf, um dem aktuellen Flächenziel der Bundesregierung für Bayern von 1,8 Prozent der Landesfläche bis 2032 nachzukommen (bitte begründen)? .....	8

---

4.	Rechtsgrundlagen .....	9
4.1	Welcher Katalog an Rechtsgrundlagen muss berücksichtigt/erfüllt sein, um einen genehmigungsfähigen Antrag auf Bau einer Windkraftanlage in Oberbayern einzureichen, der keiner weiteren Ergänzung durch den Antragsteller mehr bedarf (bitte alle in Betracht kommenden Vorschriften benennen und beim Bau auf ehemaligem Ackerland zur Nahrungsmittelproduktion betreffende Sondervorschriften/Empfehlungen offenlegen)? .....	9
4.2	Welche der in 4.1 abgefragten Vorschriften müssen oder sollen dem Stadtrat vorgelegen haben, um eine vorschriftenkonforme Antragsbearbeitung zu ermöglichen (bitte für jede der beiden Fallgruppen „muss“ und „soll“ separat offenlegen und am Beispiel eines z. B. fehlenden Umweltgutachtens die Wirkung eines solchen Defizits offenlegen)? .....	10
4.3	Welches Schicksal sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften – z. B. durch Heilung etc. – vor, wenn eine der in 4.2 abgefragten Vorschriften nicht eingehalten wurde (bitte für jede der beiden Fallgruppen „muss“ und „soll“ separat offenlegen und am Beispiel eines z. B. fehlenden Umweltgutachtens die Wirkung eines solchen Defizits offenlegen)? .....	10
5.	Regionalplanung des Windkraftausbaus in Südost-Oberbayern .....	11
5.1	Welche rechtlichen Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, die Regionalplanung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) dem eigenen Wirkungsbereich der Kreisbehörden und der Gemeinden zuzumessen? .....	11
5.2	Auf welcher Rechtsgrundlage ist es der Staatsregierung möglich, die Zuständigkeit für Bauwerke aus der kommunalen Zuständigkeit mithilfe der in 5.1 abgefragten Vorschrift zumindest in die eigene, staatliche Zuständigkeit zu überführen (bitte hierfür die Charakteristika für eine Abgrenzung zwischen kommunaler Zuständigkeit und staatlicher Zuständigkeit für die Ergreifung der Zuständigkeit für Bauwerke durch eine Staatsbehörde offenlegen)? .....	11
5.3	Aus welchen rechtlichen Gründen wurde die Planung von Windkraftanlagen nicht in der reinen Zuständigkeit der Kommunen belassen, sondern zumindest teilweise auch in die in 5.1 abgefragte Regionalplanung überführt (bitte hierbei offenlegen, auf welcher Rechtsgrundlage eine Selbstermächtigung in Gestalt einer Ausweitung der eigenen Zuständigkeit der Regionalplanung auf Basis einer Formulierung, wie z. B. „Der Planungsausschuss beschließt, den Regionalplan Südostoberbayern um einen neuen Teilabschnitt ‚Windenergie‘ fortzuschreiben“ mit den bestehenden Rechtsgrundlagen in Einklang stünde)? .....	11

---

6.	Windkraftausbau im Landkreis Altötting .....	12
6.1	Welche Charakteristika haben die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Energie-Atlas Bayern im Landkreis Altötting als geeignet zum Bau von Windkraftanlagen dargestellt werden (bitte für jede der Flächen Größe, Flurnummer, Windintensität, potenzieller Ertrag, Umfang der bisherigen Bürgerbeteiligung, Umfang an Anfragen/Anträgen, diese zu bebauen etc. offenlegen)? .....	12
6.2	Wie wird jede der in 6.1 abgefragten Flächen bisher genutzt? .....	12
6.3	Wie ist der Stand der Bürgerbeteiligung zu jeder dieser Flächen? .....	12
7.	Windkraftausbau im Landkreis Mühldorf am Inn .....	12
7.1	Welche Charakteristika haben die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Landkreis Mühldorf am Inn im Energie-Atlas Bayern als geeignet zum Bau von Windkraftanlagen dargestellt werden (bitte für jede der Flächen Größe, Flurnummer, Windintensität, potenzieller Ertrag, Umfang der bisherigen Bürgerbeteiligung, Umfang an Anfragen/Anträgen, diese zu bebauen etc. offenlegen)? .....	12
7.2	Wie wird jede der in 7.1 abgefragten Flächen bisher genutzt? .....	12
7.3	Wie ist der Stand der Bürgerbeteiligung zu jeder dieser Flächen? .....	12
8.	Windkraftausbau in Stadt und Landkreis Rosenheim .....	12
8.1	Welche Charakteristika haben die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Energie-Atlas Bayern in Stadt- und Landkreis Rosenheim als geeignet zum Bau von Windkraftanlagen dargestellt werden (bitte für jede der Flächen Größe, Flurnummer, Windintensität, pozentiieller Ertrag, Umfang der bisherigen Bürgerbeteiligung, Umfang an Anfragen/Anträgen, diese zu bebauen etc. offenlegen)? .....	12
8.2	Wie wird jede der in 8.1 abgefragten Flächen bisher genutzt? .....	12
8.3	Wie ist der Stand der Bürgerbeteiligung zu jeder dieser Flächen? .....	12
	Hinweise des Landtagsamts .....	14

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**  
vom 29.08.2022

1. **Das Konzept der Staatsregierung zu Bürger-Windparks**
  - 1.1 **Welche Details des Konzepts der Staatsregierung, „grüner“ zu werden aus folgendem Zitat „Das CSU-Konzept, das wir heute hoffentlich beschließen werden, basiert ja sehr stark auf der Gesamtvorlage, die ich gemacht habe, fast in allen Details, und da steht genau das auch drin mit Bürger-Wind-Anlagen, indem wir die Bürger selber sozusagen zum Energieversorger machen“ stammten nicht vom damaligen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit und heutigen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder (bitte lückenlos offenlegen und hierbei auch Kernpunkte des Konzepts dieser Bürger-Windparks offenlegen)?**
  - 1.2 **Welches politische Schicksal hat das offenbar beschlossene Konzept der „Bürger-Windparks“ bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage genommen (bitte hierbei auch Förderprogramme, Fördergelder etc., die ausschließlich dem Konzept der „Bürger-Windparks“ zugutekamen/kommen, offenlegen)?**
  - 1.3 **Ist das Zitat, „jeder, der was Anderes will, der bedeutet Verlängerung der Kernenergie, und das ist weder gesellschaftlich, noch energiepolitisch wünschenswert“, im Zusammenhang mit den Zitaten aus 1.1 und den Zitaten aus dem Vorspruch dahingehend zutreffend verstanden, dass die in „Bürger-Windparks“ gewonnene Energie, die durch Abschaltung der „unerwünschten Kernenergie“ abgeschalteten Strommengen hätten ersetzen sollen (bitte begründen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Bei dem zitierten Konzept handelt es sich offensichtlich um ein energiepolitisches Konzept der CSU, also um ein parteipolitisches Konzept, zu dem die Staatsregierung keine Aussagen treffen kann.

Am 24.05.2011 hat die Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Dort findet sich folgender Passus: „Bürgerwindanlagen bieten eine große Chance für die Bürger und wirken Akzeptanz erhöhend. Wir werden die finanzielle Beteiligung der Bürger an den Anlagen vor Ort mit einem entsprechenden Leitfaden in Ergänzung zum Bayerischen Windatlas anregen.“

Informationen zum Thema Beteiligung von Bürgern finden sich im Energie-Atlas Bayern (Link: [www.energieatlas.bayern.de/buerger/buergerenergie.html](http://www.energieatlas.bayern.de/buerger/buergerenergie.html)).

- 2. Die Umsetzung des Konzepts der Staatsregierung zu Bürger-Windparks**
- 2.1 Wo stehen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Betrieb, im Bau oder in Planung befindliche Windkraftanlagen, die dem von der Staatsregierung beschlossenen Konzept der „Bürger-Windparks“ entsprechen (bitte lückenlos offenlegen)?**
- 2.2 Wie viele Bürger sind an jedem der in 2.1 abgefragten Parks beteiligt (bitte lückenlos und in jedem Fall die Beteiligungsformen offenlegen)?**
- 2.3 Welche Mengen an Strom wurden im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 in allen „Bürger-Windparks“ – ggf. schätzungsweise – gewonnen (bitte monatsweise offenlegen)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegt keine statistische Erfassung dazu vor, welche Windenergieanlagen im Freistaat von Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden oder bei welchen eine Bürgerbeteiligung vorliegt.

- 3. Der 10H-Beschluss des Verfassungsgerichtshofs**
- 3.1 Teilt die Staatsregierung die vom Verfassungsgerichtshof dem Beschluss aus der Rechtssache I. Verfahren (Vf.) 14-VII-14 et.al. in Randnummer (Rnr.) 136 zugrunde gelegte Tatsache „Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass moderne Windkraftanlagen eine Höhe von 200 m erreichen und dementsprechend einen Mindestabstand von 2.000 m zu geschützten Wohngebäuden einhalten müssen, verbleibt eine Restfläche von 1,7 Prozent der Landesfläche (vgl. Zaspel-Heisters, a. a. O.). Daraus ergibt sich bei einer Gesamtfläche Bayerns von 70.550 km<sup>2</sup> ein Bereich von ca. 1.199 km<sup>2</sup>, in dem mögliche Standorte für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weiterhin zur Verfügung stehen“, bei denen darüber hinaus noch die „Bestandsschutzregelung“ keine Anwendung finden (bitte hierbei auch die „Restfläche“ des Staatsgebiets offenlegen, die bei Beibehaltung der 10H-Regelung für Windradhöhen von ausschließlich 150 Metern oder 100 Metern für derartige Anlagen zur Verfügung stünde)?**

Die betreffenden Angaben in der Entscheidung beziehen sich auf eine Analyse der bei bestimmten Abstandsvorgaben verbleibenden Restflächen unter den dort getroffenen Prämissen und der angewandten Methodik. Der Staatsregierung sind die genauen Details der Berechnung nicht bekannt, weswegen das Ergebnis auch nicht überprüft werden kann. Bei der angesprochenen Berechnung handelt es sich laut der Veröffentlichung um ein rein theoretisches Potenzial von Flächen, auf denen auch nach Inkrafttreten der sogenannten 10H-Regelung Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden können. In der Evaluation der 10H-Regelung (Link: [www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/publikationen/pdf/22\\_07\\_28\\_Evaluation\\_10H-Regelung\\_ungesichert.pdf](http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/22_07_28_Evaluation_10H-Regelung_ungesichert.pdf)) werden Potenziale aus umweltfachlicher Sicht ermittelt.

- 3.2 Teilt die Staatsregierung die vom Verfassungsgerichtshof dem Beschluss aus der Rechtssache I. Vf. 14-VII-14 et. al. in Rnr. 137 mit den Worten „Für den Landesgesetzgeber ergibt sich aus der bundesrechtlichen Öffnungsklausel nicht die Verpflichtung, die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen in Bayern wie ein Planungsträger im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf ihre Eignung für Windenergienutzung zu bewerten und nach einer Abwägung als Planergebnis den Mindestabstand so festzulegen, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird“ zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, dass es keinen Anspruch eines Betreibers von Windkraftanlagen gibt, von der öffentlichen Hand einen Standort zu erhalten, der ihm einen maximal möglichen Gewinn ermöglicht?**

Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Grundsatz aus der Aussage des Verfassungsgerichtshofs abgeleitet wird. Die Ausführungen des Gerichts machen lediglich deutlich, dass für den Landesgesetzgeber nicht die gleichen rechtlichen Maßstäbe gelten wie für einen Planungsträger.

- 3.3 Teilt die Staatsregierung die aus den in 3.1 und 3.2 dargelegten Zitaten abgeleitete Schlussfolgerung aus dem Jahr 2016, dass es gemessen an den in der Rechtssache I. Vf. 14-VII-14 etc. des Verfassungsgerichtshofs zugrunde gelegten Maßstäben keinerlei Änderungen der 10H-Regelung bedarf, um dem aktuellen Flächenziel der Bundesregierung für Bayern von 1,8 Prozent der Landesfläche bis 2032 nachzukommen (bitte begründen)?**

Nein, die Staatsregierung kann diese Schlussfolgerung schon deshalb nicht teilen, weil sich die bundesrechtlichen Vorgaben geändert haben. Gemäß dem künftig geltenden Bundesrecht kommt es für die Erfüllung der Flächenziele der Bundesregierung nur auf ausgewiesene Flächen in Windenergiegebieten an (vgl. § 2 und § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG). Die in der Frage intendierte Schlussfolgerung, bereits unter Geltung der 10H-Regelung würden die Flächenziele der Bundesregierung erfüllt, geht an den aktuellen Rechtsentwicklungen vorbei. Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land wurde zudem § 249 Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst und enthält nun folgende Regelung: „In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.“

Damit müssen in Bayern bis zum 31.05.2023 auf Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie auf bauleitplanerisch zur Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen geltende Abstandsregeln entfallen. Allein aus diesem Grund bedarf es der Anpassung der 10H-Regelung. Da die Zitate zudem im Kontext zu verstehen sind, wird auch auf die in der Rnr. 137 genannten Potenziale des Beschlusses verwiesen.



## 4. Rechtsgrundlagen

### 4.1 Welcher Katalog an Rechtsgrundlagen muss berücksichtigt/erfüllt sein, um einen genehmigungsfähigen Antrag auf Bau einer Windkraftanlage in Oberbayern einzureichen, der keiner weiteren Ergänzung durch den Antragsteller mehr bedarf (bitte alle in Betracht kommenden Vorschriften benennen und beim Bau auf ehemaligem Ackerland zur Nahrungsmittelproduktion betreffende Sondervorschriften/Empfehlungen offenlegen)?

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erfordert ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ein entsprechender Antrag muss gemäß § 2 Abs. 1 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) schriftlich gestellt werden, die in § 3 9. BImSchV genannten Angaben sowie die Unterlagen enthalten, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind (§ 4 Abs. 1 9. BImSchV). Sobald der Träger eines Vorhabens die Genehmigungsbehörde über den geplanten Bau einer WEA unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und insbesondere mit ihm klären, welche Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen und welche Gutachten voraussichtlich erforderlich sind (§ 2 Abs. 2 9. BImSchV).

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller alle Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG erfüllt und der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und sonstigen Belange entgegenstehen. Aufgrund der sogenannten Konzentrationswirkung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die sonstigen die WEA betreffenden Genehmigungen wie z. B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht, Waldrecht mit ein.

Seitens der Genehmigungsbehörde sind dabei insbesondere folgende Vorschriften/Belange zu prüfen:

- Vorschriften der Raumordnung und Landesplanung im BauGB und im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLPlG)
- Bauplanungsrechtliche Vorschriften: §§ 29 ff BauGB und Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO) (10H-Regelung)
- Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Umweltprüfung nach BauGB
- Abstandsvorschriften:
  - Lärmschutz nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
  - Baurechtliche Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
  - Abstände zu Erdbebenmessstationen, Standorten des Deutschen Wetterdiensts und Richtfunkstandorten
- Einwirkungen durch Schattenwurf und Eiswurf
- Straßenrechtliche Vorschriften im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Luftverkehrsrechtliche Vorschriften im Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Naturschutzrechtliche Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

- Bodenschutzrechtliche Vorschriften im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Waldrechtliche Vorschriften im Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG)
- Denkmalschutzvorschriften im Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Die bei der Prüfung eines konkreten Genehmigungsantrags letztlich einschlägigen Rechtsvorschriften hängen jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab; dies gilt auch für die vom Antragsteller beizubringenden Antragsunterlagen und Gutachten. Weitere Sondervorschriften für den Bau auf ehemaligem Ackerland sind hier nicht bekannt.

**4.2 Welche der in 4.1 abgefragten Vorschriften müssen oder sollen dem Stadtrat vorgelegen haben, um eine vorschriftenkonforme Antragsbearbeitung zu ermöglichen (bitte für jede der beiden Fallgruppen „muss“ und „soll“ separat offenlegen und am Beispiel eines z.B. fehlenden Umweltgutachtens die Wirkung eines solchen Defizits offenlegen)?**

Wie oben unter 4.1 bereits ausgeführt, hängt die vorschriftenkonforme Antragsbearbeitung davon ab, welche Vorschriften und Belange im Einzelfall einschlägig sind und welche Antragsunterlagen und Gutachten für eine entsprechende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Für eine möglichst effiziente Antragsbearbeitung empfiehlt sich daher die frühzeitige Einbindung der Genehmigungsbehörde und Klärung der beizubringenden Unterlagen. Bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen (UVP-pflichtigen) Vorhaben gibt die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger und den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV). Diese Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige für deren Durchführung erhebliche Fragen erstrecken (§ 2a Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV).

Gemäß § 7 Abs. 1 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang eines Genehmigungsantrags unverzüglich zu prüfen, ob der Antrag mit zugehörigen Unterlagen den Anforderungen der §§ 3, 4 bis 4e 9. BImSchV entspricht. Fehlt z. B. ein Umweltgutachten, so hat die Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, dieses innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

**4.3 Welches Schicksal sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften – z. B. durch Heilung etc. – vor, wenn eine der in 4.2 abgefragten Vorschriften nicht eingehalten wurde (bitte für jede der beiden Fallgruppen „muss“ und „soll“ separat offenlegen und am Beispiel eines z. B. fehlenden Umweltgutachtens die Wirkung eines solchen Defizits offenlegen)?**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist in der 9. BImSchV geregelt. Eine Entscheidung über einen Antrag auf Bau und Betrieb einer WEA ist nur möglich, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind (§ 20 Abs. 1 9. BImSchV). Fehlt z. B. ein vom Antragsteller beizubringendes Umweltgutachten, so ist der Antrag nicht genehmigungsreif. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so soll der Genehmigungsantrag abgelehnt werden (§ 20 Abs. 2 BImSchV).

Eine Genehmigung setzt gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG voraus, dass der Errichtung und dem Betrieb der WEA keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Sind die im Einzelfall einschlägigen Vorschriften nicht eingehalten, so ist der Antrag nicht genehmigungsfähig; eine Heilung ist nicht vorgesehen.

## **5. Regionalplanung des Windkraftausbaus in Südost-Oberbayern**

### **5.1 Welche rechtlichen Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, die Regionalplanung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) dem eigenen Wirkungskreis der Kreisbehörden und der Gemeinden zuzumessen?**

Gemäß Art. 1 Abs. 4 BayLplG ist Regionalplanung als Teil der Landesplanung Aufgabe des Staats. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Regionalen Planungsverbände, in dem alle Landkreise, Städte und Gemeinden einer Region Mitglieder sind, hat der Freistaat eine sehr kommunalfreundliche Organisation der Regionalplanung gewählt.

### **5.2 Auf welcher Rechtsgrundlage ist es der Staatsregierung möglich, die Zuständigkeit für Bauwerke aus der kommunalen Zuständigkeit mithilfe der in 5.1 abgefragten Vorschrift zumindest in die eigene, staatliche Zuständigkeit zu überführen (bitte hierfür die Charakteristika für eine Abgrenzung zwischen kommunaler Zuständigkeit und staatlicher Zuständigkeit für die Ergreifung der Zuständigkeit für Bauwerke durch eine Staatsbehörde offenlegen)?**

Weder Art. 1 Abs. 4 BayLplG noch das gesamte BayLplG regeln Zuständigkeiten für Bauwerke. Die Frage ist daher nicht beantwortbar.

### **5.3 Aus welchen rechtlichen Gründen wurde die Planung von Windkraftanlagen nicht in der reinen Zuständigkeit der Kommunen belassen, sondern zumindest teilweise auch in die in 5.1 abgefragte Regionalplanung überführt (bitte hierbei offenlegen, auf welcher Rechtsgrundlage eine Selbstermächtigung in Gestalt einer Ausweitung der eigenen Zuständigkeit der Regionalplanung auf Basis einer Formulierung, wie z. B. „Der Planungsausschuss beschließt, den Regionalplan Südostoberbayern um einen neuen Teilabschnitt ‚Windenergie‘ fortzuschreiben“ mit den bestehenden Rechtsgrundlagen in Einklang stünde)?**

Die Regionalplanung bzw. die Regionalen Planungsverbände als deren Träger können keine konkrete Planung von WEA betreiben, dies liegt nicht in ihrem Aufgabenbereich, der in Art. 8 Abs. 1 BayLplG klar und abschließend bestimmt ist.

Sie legen lediglich Vorranggebiete für die Errichtung von WEA fest, in denen der Windenergienutzung widersprechende andere Nutzungen ausgeschlossen sind. Daneben können auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WEA, in denen der Windenergienutzung bei Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht zukommt und Ausschlussgebiete, in denen die Errichtung von WEA untersagt ist, im Regionalplan festgelegt werden. Die Kompetenz hierzu leitet sich ausgehend von § 35 BauGB aus dem BayLplG (Art. 14) i. V. m. dem Landesentwicklungsplan (LEP) (Ziel 6.2.2) ab.

**6. Windkraftausbau im Landkreis Altötting**

**6.1 Welche Charakteristika haben die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Energie-Atlas Bayern im Landkreis Altötting als geeignet zum Bau von Windkraftanlagen dargestellt werden (bitte für jede der Flächen Größe, Flurnummer, Windintensität, potenzieller Ertrag, Umfang der bisherigen Bürgerbeteiligung, Umfang an Anfragen/Anträgen, diese zu bebauen etc. offenlegen)?**

**6.2 Wie wird jede der in 6.1 abgefragten Flächen bisher genutzt?**

**6.3 Wie ist der Stand der Bürgerbeteiligung zu jeder dieser Flächen?**

**7. Windkraftausbau im Landkreis Mühldorf am Inn**

**7.1 Welche Charakteristika haben die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Landkreis Mühldorf am Inn im Energie-Atlas Bayern als geeignet zum Bau von Windkraftanlagen dargestellt werden (bitte für jede der Flächen Größe, Flurnummer, Windintensität, potenzieller Ertrag, Umfang der bisherigen Bürgerbeteiligung, Umfang an Anfragen/Anträgen, diese zu bebauen etc. offenlegen)?**

**7.2 Wie wird jede der in 7.1 abgefragten Flächen bisher genutzt?**

**7.3 Wie ist der Stand der Bürgerbeteiligung zu jeder dieser Flächen?**

**8. Windkraftausbau in Stadt und Landkreis Rosenheim**

**8.1 Welche Charakteristika haben die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Energie-Atlas Bayern in Stadt- und Landkreis Rosenheim als geeignet zum Bau von Windkraftanlagen dargestellt werden (bitte für jede der Flächen Größe, Flurnummer, Windintensität, potenzieller Ertrag, Umfang der bisherigen Bürgerbeteiligung, Umfang an Anfragen/Anträgen, diese zu bebauen etc. offenlegen)?**

**8.2 Wie wird jede der in 8.1 abgefragten Flächen bisher genutzt?**

**8.3 Wie ist der Stand der Bürgerbeteiligung zu jeder dieser Flächen?**

Die Fragenkomplexe 6, 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Im Energie-Atlas Bayern bietet die Gebietskulisse Windkraft eine Erstbewertung windhöffiger Gebiete aus umweltfachlicher Sicht (naturschutzrechtlicher Flächenschutz, Immissionsschutz, Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur) hinsichtlich

ihrer Eignung als Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Für die Beurteilung der Windhöflichkeit wurde der Bayerische Windatlas 2014 zugrunde gelegt. Darüber hinaus gehende Restriktionen (z. B. Richtfunkstrecken, unterirdische Kabel- und Leitungsstrassen, Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete, Tourismus, Bau- und Bodendenkmalschutz; UNESCO-Welterbestätten, Bodenschutz, Eigentumsverhältnisse) sowie die Lage (räumliche Verteilung/Konzentration, Relief, Geländeneigung, Netzanschluss) und Wirtschaftlichkeit wurden nicht berücksichtigt.

Grüne Flächen sind für die Windenergienutzung vermutlich geeignete Flächen (> zehn ha). Hier stehen voraussichtlich keine Belange des naturschutzrechtlichen Flächenschutzes und des Immissionsschutzes entgegen. Artenschutzrechtliche Belange bezüglich kollisionsgefährdeter Vogelarten sind in der Gebietskulisse Wind nicht berücksichtigt. Die grünen Flächen sind untergliedert in hellgrüne Flächen mit geringer Windhöflichkeit (mittlere Windgeschwindigkeit 4,5 bis 4,9 m/s in 130 m Höhe) und dunkelgrüne Flächen mit voraussichtlich ausreichender Windhöflichkeit (mittlere Windgeschwindigkeit ab fünf m/s in 130 m Höhe).

Die Größe der jeweiligen Gebiete ist im Energie-Atlas hinterlegt. Anträge zur Errichtung von WEA werden an den jeweiligen Landratsämtern gestellt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.